



Bewerbungsbedingungen der Engagement Global gGmbH bei der elektronischen Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen

Stand 17.04.2019



Inhalt

1. Geltung dieser Bewerbungsbedingungen	3
2. Einmalige Registrierung/Anforderung von Unterlagen.....	3
3. Angebotsabgabe	3
4. Kommunikation, insbesondere Bieterfragen	5
5. Referenzen	5
6. Nebenangebote, § 25 UVgO	6
7. Unzulässige Absprachen	7
8. Eignung	7
9. Ausschlussgründe i.S.d. § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB.....	8
10. Bietergemeinschaften.....	8
11. Unterauftragnehmer	8
12. Bevorzugte Berücksichtigung von Bietern	9
13. Fristen und Eröffnungstermin	9
14. ErmittlungdeswirtschaftlichstenAngebots	10
15. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.....	10
16. Datenschutz	11

1. Geltung dieser Bewerbungsbedingungen

Bei der Vergabe von Leistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelten die folgenden Bewerbungsbedingungen. Die Bekanntmachung bzw. das Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe oder die sonstigen Vergabeunterlagen können Abweichungen vorsehen und gelten vorrangig.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wendet Engagement Global für alle Vergabeverfahren die elektronische Vergabe an. Diese erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten: Registrierung/Anforderung von Unterlagen und der Angebotsabgabe. Engagement Global arbeitet mit dem Deutschen Vergabeportal (DTVP) zusammen, um eine bieterorientierte E-Vergabe durchzuführen. Informationen über den Anbieter der E-Vergabe Plattform und dessen Kontaktdaten erhalten Sie auf <https://www.dtv.de/>.

2. Einmalige Registrierung/Anforderung von Unterlagen

Als Bieter können Sie sich auf www.dtv.de kostenlos über die „Basic“-Variante für die E-Vergabe registrieren. Gehen Sie über die Schaltfläche „Bieter“ und „Registrierung“. Wenn Sie bei der kostenfreien „Basic“-Variante auf „registrieren“ gehen, gelangen Sie zur Registrierung mit Ihren Unternehmensdaten. Nach dieser Anmeldung können Sie sich alle aktuellen Ausschreibungen anzeigen lassen und sich die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen herunterladen (öffentliche Ausschreibungen). Bei beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben können Sie per E-Mail über das Portal die Aufforderung zum Download der Unterlagen und zur Abgabe eines Angebots erhalten.

3. Angebotsabgabe

- (1) Grundsätzlich werden nur elektronisch in Textform eingereichte Angebote gewertet. Die Angebote sind dazu ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) einzureichen die Abgabe der Angebote per Post, Fax oder E-Mail kann nur ausnahmsweise durch die Auftraggeberin noch zugelassen werden.
- (2) Elektronische Angebotsabgabe: Rufen Sie im Projektraum der entsprechenden Ausschreibung den Punkt „Angebote“ auf und öffnen Sie das Cosinex Bietertool VMP. In diesem Tool können Sie auf die Ausschreibungsunterlagen zugreifen bzw. diese herunterladen. Das Tool leitet Sie durch die Angebotsabgabe: Basisdaten und Dokumente zum Angebot, Abgabe des Angebots. Die Übermittlung des Angebots erfolgt unter dem Menüpunkt „Angebote“ über das von der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Bietertools. Angebote, die in anderer Form übermittelt werden und dies nicht ausdrücklich vorgesehen war (etwa per E-Mail, per Post) oder über den Menüpunkt „Kommunikation“ des Projektraums), werden nicht berücksichtigt.



- (3) Sollten ausnahmsweise noch schriftliche Angebote zugelassen sein, müssen diese in kopierfähiger Form (d.h. ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.), gelocht in einem verschlossenen Umschlag/Paket rechtzeitig bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei Engagement Global eingegangen sein. Die Angebote sind mit dem Hinweis zu versehen: „NICHT ÖFFNEN – Angebot [Titel der Ausschreibung], Abgabefrist: [Datum], [Uhrzeit]“.
- (4) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Es werden grundsätzlich nur über das DTVP-Portal digital eingereichte Angebote gewertet. Verspätet eingegangene Angebote werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat den nicht fristgerechten Eingang nicht zu vertreten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO). Maßgeblich für den Eingang eines elektronisch übermittelten Angebots ist der Zeitpunkt, an dem das Hochladen des Angebots über das Bietertool vollständig abgeschlossen ist. ACHTUNG: Sollten beim Hochladen technische Schwierigkeiten auftreten, können Angebote nicht in einer anderen Form eingereicht werden. In diesem Fall sind die Auftraggeberin bzw. der Support zu kontaktieren.
- (5) Das Angebot muss formgerecht eingegangen sein, insbesondere muss das Angebot in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abgefasst sein. Bei digitalen Angeboten über das Portal ist die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB grundsätzlich ausreichend. Danach muss die Person des Erklärenden an den entsprechenden Stellen in den Vergabeunterlagen hervorgehen. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, in den Vergabeunterlagen etwas anderes anzufordern, z.B. eine entsprechende Signatur. Schriftliche Angebote die per Post eingehen sind an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Ist dies nicht der Fall, so gelten sie als nicht abgegeben (Anm.: Die vorgesehene Stelle ist in der Regel im Preisblatt und/oder im Angebotsvordruck mit Kennzeichnung „Unterschrift“).
- (6) Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- (7) Bei schriftlichen Angeboten müssen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. So sind z.B. Eintragungen mit Bleistift unzulässig.
- (8) Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden.
Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind dem Auftraggeber in der gleichen Form wie für das Angebot vorgegeben zuzustellen. Bei digitalen Angeboten ist das aktualisierte Angebot neu unter dem Menüpunkt „Angebote“ des Projektraums unter Verwendung des Bietertools hochzuladen bzw. dort mit den aktualisierten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soll ein Angebot zurückgenommen werden, ist das hochgeladene Angebot zu löschen.



- (9) Für die Erstellung des Angebots und seiner Anlagen oder das Überlassen von Konzepten und Arbeitsproben erstattet Engagement Global keinerlei Kosten, sofern dies in den Vergabeunterlagen nicht explizit anders bestimmt wurde.
- (10) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.
- (11) Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf gekennzeichneten Anlagen beizufügen.
- (12) Designskizze, Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- (13) Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
- (14) Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- (15) Falls erwogen wird, Angaben aus den Angeboten für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, so muss dies im Angebot angegeben werden.

4. Kommunikation, insbesondere Bieterfragen

- (1) Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren können innerhalb der angegebenen Fristen ausschließlich per E-Mail über den Menüpunkt „Kommunikation“ des Projektraums des Deutschen Vergabeportals zum vorliegenden Vergabeverfahren gestellt werden. Hierfür ist eine kostenlose Registrierung unter dem Menüpunkt „Teilnehmen“ erforderlich. Danach eingehende Fragen müssen nicht mehr beantwortet werden.
- (2) Die Fragen und Antworten werden in einem Fragen-/Antwortkatalog gesammelt und den potentiellen Bietern fortlaufend zur Kenntnisnahme im Bereich „Kommunikation“ des Projektraums zur Verfügung gestellt. Sofern ein Bieter über den Menüpunkt „Teilnehmen“ in Bezug auf das vorliegende Vergabeverfahren registriert ist, wird er über Antworten auf Bieterfragen sowie sonstige Änderungen der Vergabeunterlagen automatisch per E-Mail informiert. Anderenfalls obliegt es ihm, sich selbst über mögliche Antworten auf eingegangene Bieterfragen bzw. Änderungen der Vergabeunterlagen, die im Projektraum im Bereich „Kommunikation“ zur Kenntnisnahme bereitgestellt werden, zu informieren.

5. Referenzen

- (1) Die Auftraggeberin darf von den potentiellen Auftragnehmern zum Nachweis ihrer Fachkunde und Leistungsfähigkeit Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen verlangen.
- (2) Vorgelegte Referenzen müssen danach den Schluss zulassen, dass der Bieter in der Lage sein



wird, die ausgeschriebene Maßnahme vertragsgemäß durchzuführen.

- (3) Die Formulierung "vergleichbar" bedeutet nicht "gleich" oder gar identisch, sondern dass Leistungen im technischen und organisatorischen Bereich ausgeführt wurden, die einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad hatten. Vergleichbar oder gleichartig ist eine Leistung bereits dann, wenn sie der ausgeschriebenen Leistung nahe kommt bzw. wenn sie dieser so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung zulässt.
- (4) Allein der Abschluss von Rahmenverträgen belegt nicht, dass ein Bieter über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Erfahrung zur Ausführung von konkreten ausgeschriebenen Aufträgen verfügt.
- (5) Die fehlende Vergleichbarkeit einer Referenz kann nicht dadurch kompensiert werden, dass eine andere Referenz besonders gut mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist
- (6) Engagement Global behält sich vor, sich nach Angebotsabgabe - sofern erforderlich - von den Bietern in Bezug auf die Referenzprojekte auch Ansprechpartner der jeweiligen Auftraggeber mit Kontaktdaten benennen zu lassen. Es obliegt den Bietern - soweit erforderlich - die Einwilligung der jeweiligen Ansprechpartner einzuholen.

6. Nebenangebote, § 25 UVgO

- (1) Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Sie sind als gesonderte Anlage gemeinsam mit dem Hauptangebot einzureichen und müssen als „Nebenangebot“ deutlich gekennzeichnet sein. Sie dürfen nur abgegeben werden, wenn sie in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig/vergleichbar sein. Die Erfüllung der Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen müssen eindeutig und erschöpfend beschrieben sein; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- (4) Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung erforderlich sind.



- (5) Nebenangebote, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Unzulässige Absprachen

- (1) Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- (2) Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei der Bildung von Bietergemeinschaften.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

8. Eignung

- (1) Zur Beurteilung der Eignung sind vom Bieter Angaben und Erklärungen zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (siehe zu Letzterem nachfolgend auch Nr. 9) zu machen und mit dem Angebot abzugeben.
- (2) Fachkundig ist ein Bieter, der umfassende und aktuelle Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu erbringende Leistung nachweist, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Leistungsfähig ist ein Bieter, der den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen kann.
- (4) Zum Nachweis der Eignung genügen grundsätzlich Eigenerklärungen. Die Auftraggeberin stellt grundsätzlich entsprechende Vordrucke zur Verfügung, die verwendet werden sollen. Etwas anderes gilt, sofern die Auftraggeberin in der Bekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe besondere Nachweise fordert.
- (5) Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Dies gilt nicht für die Nachforderung von Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.



9. Ausschlussgründe i.S.d. § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB

- (1) Bieter erklären mit der Angebotsabgabe, dass keiner der in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB genannten Ausschlussgründe (strafrechtliche Tatbestände/Verstöße gem. § 123 GWB und fakultative Ausschlussgründe gem. § 124 GWB) auf sie zutrifft.
- (2) Bei Vergabeverfahren, auf die die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) keine unmittelbare Anwendung findet, gelten die oben genannten Ausschlussgründe und Bestimmungen entsprechend.

10. Bietergemeinschaften

- (1) Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft, sofern in der Bekanntmachung nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
 1. in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 2. in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 3. dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 4. dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
 5. dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- (3) Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Fachkunde, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt; hinsichtlich der Leistungsfähigkeit kommt es auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehende Kapazität an.
- (4) Der Bieter/Die Bietergemeinschaft, der/die (zumindest teilweise) nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und/oder Leistungsfähigkeit für die Vertragsausführung verfügt, kann hinsichtlich der ihm/ihr fehlenden eigenen Fachkunde und/oder Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten/Ressourcen von anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zurückgreifen.
- (5) Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen muss bei jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gegeben sein.

11. Unterauftragnehmer

- (1) Sollen Unterauftragnehmer eingesetzt werden, so hat der Bieter bei Angebotsabgabe Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.



- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb einer gesetzten Frist nachzuweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Fähigkeiten/Ressourcen der benannten Subunternehmer im Auftragsfall zur Verfügung stehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig sind und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen.

12. Bevorzugte Berücksichtigung von Bieter

- (1) Gemäß § 224 SGB IX werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.
- (2) Bieter, die bevorzugt berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht bei der Angebotsabgabe geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.
- (3) Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bieter als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.

13. Fristen und Eröffnungstermin

- (1) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden (siehe dazu auch Nr. 3 Abs.8 dieser Bewerbungsbedingungen).
- (2) Ist bei einer Angebotsfrist die Uhrzeit nicht genannt, so läuft die Angebotsfrist um 24 Uhr ab. Fällt die Angebotsfrist auf einen Sonn- und/oder Feiertag, so endet die Angebotsfrist am darauffolgenden Werktag um 24 Uhr.
- (3) Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Die Anwesenheit von Bietern im Eröffnungstermin ist nicht gestattet.

14. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in dem Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe, der Bewertungsmatrix oder den sonstigen Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien ermittelt. Dabei kann zwischen fachlichen und preislichen Zuschlagskriterien unterschieden werden:

Preis

Die Angebotswertung anhand des Zuschlagskriteriums Preis erfolgt auf der Grundlage der in dem Angebotsschreiben gemachten Preisangaben.

Die Bewertungspunkte (in der Regel bis zu 4 Bewertungspunkte) werden nach folgender Formel ermittelt: $(1 - (\text{Preis des zu prüfenden Angebots} / \text{günstigsten Preis}))$ und multipliziert mit der Höchstpunktzahl (x). Bei negativem Ergebnis werden 0 Punkte vergeben. Zur Ermittlung der Wertungspunkte für den Preis werden die Bewertungspunkte mit dem Gewichtungsfaktor (z.B. 70 %) multipliziert.

Fachliche Zuschlagskriterien

In der Regel werden in Bezug auf ein genanntes fachliches Zuschlagskriterium bis zu 4 Bewertungspunkte erteilt (0 Punkte – Erwartungen werden nicht erfüllt. 1 Punkt minimale Erfüllung bis 4 Punkte maximale Erfüllung der Erwartungen). Die Bewertungspunkte werden sodann mit dem in Prozent angegebenen Gewichtungsfaktor des jeweiligen fachlichen Zuschlagskriteriums multipliziert. Das Ergebnis sind die auf das jeweilige Zuschlagskriterium entfallenden Wertungspunkte (Beispiel: Wird etwa ein mit 30 % gewichtetes fachliches Zuschlagskriterium mit 3 Punkten bewertet, sind diese mit dem Faktor 30 zu multiplizieren, so dass in Bezug auf dieses fachliche Zuschlagskriterium 90 Wertungspunkte (3x30) erzielt werden).

Die im Hinblick auf die fachlichen Zuschlagskriterien und den Preis erzielten Wertungspunkte werden schließlich addiert. In dem Fall, in dem die Höchstpunktzahl der Bewertungspunkte 4 beträgt, könnten insgesamt maximal 400 Wertungspunkte erzielt werden.

15. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass er den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 46 UVgO unterliegt. D.h. insbesondere, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, den nicht berücksichtigten Bietern auf Antrag sein Name mitgeteilt wird.

16. Datenschutz

- (1) Engagement Global erhebt und verarbeitet die für die entsprechenden Vergabeverfahren notwendigen (personenbezogenen) Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO.
- (2) Allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Engagement Global können unter <https://www.engagement-global.de/datenverarbeitung.html> eingesehen werden.
- (3) Im Fall der Zuschlagserteilung muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossen werden, wenn von dem Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag ist in jedem Fall zu schließen, in dem die Auftragsverarbeitung weisungsgebunden erfolgt und in dem die Datenverarbeitung ein Teil der Kerntätigkeit der Zusammenarbeit ist. Sollte kein Auftragsverarbeitungsvertrag zustande kommen, hat Engagement Global das Recht, den Vertrag über die ausgeschriebene Leistung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.